

MERKBLATT BABYSITTING (nach den Richtlinien des SRK)

Bei schulpflichtigen Babysittern ist die Einwilligung der Eltern Voraussetzung für einen Einsatz. Babysitter müssen mindestens 13 Jahre alt sein.

1. Tarife

Die Entschädigung erfolgt nach jedem Einsatz durch die Einsatzfamilie.
Die Tarife richten sich nach Angaben des Schweizerischen Roten Kreuzes und sind Empfehlungen.

1.1 Tagsüber

CHF 8.— bis 10.— pro Stunde für Babysitter zwischen 13 und 16 Jahren
CHF 10.— bis 12.— pro Stunde für Schulentlassene zwischen 16 und 18 Jahren
CHF 12.— bis 15.— pro Stunde für Erwachsene

Sind mehr als zwei Kinder zu betreuen, so kommt immer ein Tarif zur Anwendung, der über dem empfohlenen Minimum liegt.

1.2 Abends (ab 19.00 Uhr)/nachts

Stundentarif wie tagsüber,
jedoch maximal 25.- für Babysitter bis 16 Jahre
jedoch maximal 30.- für Babysitter bis 18 Jahre
jedoch maximal 35.- für Erwachsene

Dauert der Einsatz länger als bis 22.00 Uhr, so muss der Babysitter am Betreuungsort Gelegenheit zum Schlafen haben.

2. Empfehlungen, Rechte und Pflichten für die Einsatzfamilie

2.1 Einsatzfamilie

Die Einsatzfamilie ist für eine gute Einführung der Babysitter verantwortlich. Wir empfehlen der Einsatzfamilie, beim ersten Einsatz in der Nähe zu sein.

2.2 Babysitter

- sollten über die Dauer der Abwesenheit der Einsatzfamilie informiert sein.
- müssen wissen, wer bei Fragen und bei Bedarf benachrichtigt werden kann (Anrufnummer schriftlich geben).
- benötigen Informationen über Lebensgewohnheiten, Eigenheiten, Fähigkeiten und Vorlieben der Kinder.
- brauchen Informationen über notwendiges Material, Ersatz und Örtlichkeiten, Spielplätze und Spazierwege.
- betreuen keine kranken Kinder.
- betreuen keine Säuglinge, die jünger als 3 Monate sind.
- betreuen nie mehr als 3 Kinder.

- dürfen bei der Betreuung von wachen Kindern nicht länger als 5 Stunden im Einsatz sein.
- benötigen während der Abwesenheit der Einsatzfamilie einen Wohnungsschlüssel.
- Die Einsatzfamilie muss für die sichere Heimkehr der Babysitter sorgen.

2.3 Unfallversicherung

Die Eltern der zu betreuenden Kinder gelten als Arbeitgeber und sind verpflichtet, für die Babysitter eine Unfallversicherung abzuschliessen.

Beschäftigt die Einsatzfamilie nur hin und wieder einen minderjährigen (unter 18-jährigen) Babysitter, empfiehlt es sich, abzuklären, ob dessen private Krankenversicherung das Zusatzrisiko Unfall miteinschliesst oder ob er anderweitig unfallversichert ist. Nur dann erübrigt sich der Abschluss einer privaten Unfallversicherung.

3. Empfehlung für die Eltern der Babysitter (gemäss Angaben des Schweizerischen Roten Kreuzes 2002)

3.1 Unfallversicherung

Babysitter müssen gegen Unfälle (Berufs- und allenfalls Nicht-Berufsunfälle) durch die Eltern der zu betreuenden Kinder versichert sein.

3.2 Haftpflichtversicherung

Babysitter können im Fall einer Schädigung in der Regel entweder aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung haftbar gemacht werden. Unter Umständen kann auch der gesetzliche Vertreter haftbar werden. Bevor Jugendliche Babysitting übernehmen, sollte in jedem Fall geprüft werden, ob ein Versicherungsschutz besteht. Babysitter müssen entweder im Rahmen der Versicherungsverträge der Eltern (gesetzlicher Vertreter), durch eine Versicherung oder im Rahmen der Versicherung des Auftraggebers (Einsatzfamilie) versichert sein.

4. Hinweise für Babysitter

- Bei Verhinderung benachrichtigen Babysitter die Einsatzfamilie frühzeitig.
- Babysitter haben sich an die vereinbarten Zeiten zu halten, achten auf Pünktlichkeit.
- Babysitter betreuen Kinder, weitere Aufgaben müssen vorher vereinbart werden.
- Die zu betreuenden Kinder dürfen nie alleine gelassen werden.
- Babysitter räumen auf, was benutzt wurde.
- Den Kindern darf nur im ausdrücklichen Auftrag der Eltern (womöglich schriftlich) ein Medikament verabreicht werden.
- Babysitter sind zu absoluter Verschwiegenheit gegenüber Drittpersonen verpflichtet.

- Das Trinken von Alkohol, das Einnehmen von Drogen und Rauchen sind während des Einsatzes verboten.
- Telefon und Internet dürfen nicht für private Zwecke benutzt werden.
- TV, Radio und Stereoanlage u. ä. dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Einsatzfamilie benutzt werden.
- Babysitter empfangen während des Einsatzes keine Besuche, es sei denn, die Einsatzfamilie gebe ihr Einverständnis.
- Babysitter haben bei längeren Einsätzen das Recht auf Verpflegung.
- Babysitter informieren die Einsatzfamilie nach deren Rückkehr über das Geschehen während ihrer Abwesenheit.

Juni 2012